

Vorlage an den Landrat

Beantwortung der Interpellation 2018-208 von Adil Koller: «Weitet sich die ZAK-Affäre aus?»

2018/208

vom 27. Februar 2018

1. Text der Interpellation

Am 8. Februar 2018 reichte Adil Koller die Interpellation 2018-208 «Weitet sich die ZAK-Affäre aus?» ein. Sie hat folgenden Wortlaut:

Für das Jahr 2014 fordert das SECO für die Schwarzarbeitskontrolle an den Kanton ausbezahltes Geld zurück, ganze 93 Prozent des Beitrags (302'000 Franken), weil zu wenig Kontrollen durchgeführt worden. Unterdessen ist diese Rückforderung Gegenstand eines Schiedsverfahrens zwischen dem Kanton und der Zentralen Arbeitsmarktkontrolle (ZAK). Die Jahre 2015 und 2016 galten bisher als wenig problematisch.

Das Regionaljournal Basel berichtet am 8. Februar 2018, dass das SECO dem Kanton auch für die ZAK-Jahre 2015 und 2016 weniger Beiträge zahlen will.

1. *Ist es korrekt, dass das SECO dem Kanton bzgl. Schwarzarbeitskontrolle für die Jahre 2015 und 2016 analog zu 2014 weniger Beiträge zahlen will?*
2. *Wenn ja, wie hoch ist diese Kürzung?*
3. *Seit wann hat der Kanton Kenntnis von dieser Kürzungsforderung?*
4. *Weshalb wurde das Parlament nicht rechtzeitig informiert?*
5. *Wie wirken sich diese Beitragskürzungen auf das Schiedsgerichtsverfahren zu den Beiträgen für 2014 aus?*

2. Beantwortung der Fragen

Einleitend ist zu bemerken, dass für die Bekämpfung der Schwarzarbeit im Kanton Basel-Landschaft einerseits eine Leistungsvereinbarung des Bundes mit dem Kanton und andererseits eine Leistungsvereinbarung des Kantons mit der ZAK (für die Jahre 2014 bis 2016) resp. mit der AMKB (für die Jahre 2017 bis 2019) besteht. Diese beiden Leistungsvereinbarungen sind nicht direkt gekoppelt. Die Fragen der Interpellation betreffen die Leistungsvereinbarung des Bundes mit dem Kanton.

1. *Ist es korrekt, dass das SECO dem Kanton bzgl. Schwarzarbeitskontrolle für die Jahre 2015 und 2016 analog zu 2014 weniger Beiträge zahlen will?*

Das SECO hat im Rahmen seiner Beurteilung des ZAK-Jahres 2014 festgehalten, dass gemäss Bundesrecht dem Kanton Basel-Landschaft für die Schwarzarbeitsbekämpfungsaktivitäten der ZAK die Hälfte der Kontrollkosten für die im jeweiligen Jahr abgeschlossenen Kontrollen entschädigt werden können, dies analog der hälftigen Beteiligung des Bundes an den Lohnkosten der kantonalen Schwarzarbeitsinspektoren.

Damit leistet das SECO insbesondere keine Beiträge an mögliche Kostenbestandteile zu Präventions-, Informations- und Expertentätigkeiten der ZAK.

Dies bedeutet, dass die im Jahr 2013 bei der Überweisung der parlamentarischen Initiative [2013-151](#) für das neue kantonale Gesetz über die Bekämpfung der Schwarzarbeit (GSA) wohl vermutete hälftige Refinanzierung der gesamten ZAK-Kosten durch den Bund in keinem der Jahre 2014, 2015 und 2016 eintreffen wird.

2. *Wenn ja, wie hoch ist diese Kürzung?*

Aus den obigen Darlegungen geht hervor, dass es nicht um eine Kürzung zustehender Beträge geht, sondern um eine nach vom SECO bestimmten Regeln vorgenommene Beitragsberechnung. Für die Jahre 2015 und 2016 hat sich die Anzahl der abgeschlossenen Kontrollen der ZAK erhöht. Diese Zahlen sind vom SECO für seine Berechnung des Bundesbeitrags verwendet worden. Die Berechnung des SECO wird aktuell durch die VGD geprüft.

3. *Seit wann hat der Kanton Kenntnis von dieser Kürzungsforderung?*

Die Berechnung der Bundesbeiträge für die Jahre 2015 und 2016 durch das SECO liegt seit dem 11. Januar 2018 vor (Schreiben des SECO vom 9. Januar 2018).

4. *Weshalb wurde das Parlament nicht rechtzeitig informiert?*

Die VGK wurde über die Erfüllung der Leistungsvereinbarungen der ZAK 2014, 2015 und 2016 informiert. Die Berichterstattung zum Jahr 2016 befindet sich noch in der Beratung der VGK. Über die effektiven Mittelflüsse wird jeweils im Rahmen der Jahresberichterstattung zur Staatsrechnung informiert.

5. *Wie wirken sich diese Beitragskürzungen auf das Schiedsgerichtsverfahren zu den Beiträgen für 2014 aus?*

Gegenstand des angesprochenen Schiedsgerichtsverfahrens des Kantons mit der ZAK ist nicht die Rückforderung des SECO an den Kanton, sondern die Rückforderung des Kantons an die ZAK, gestützt auf die entsprechende Leistungsvereinbarung ZAK ↔ Kanton. Die Auszahlungen für 2015/2016 haben keine Auswirkungen auf das Schiedsgerichtsverfahren 2014.

Liestal, 27. Februar 2018

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:

Sabine Pegoraro

Der 2. Landschreiber:

Nic Kaufmann